haben, dürfe nicht übersehen werden, dass es sich hiebei – abgesehen vom Verwaltungsstrafrecht – um vergleichsweise eingeschränkte Rechtsgebiete der Verwaltung handelte.

Nunmehr bestehe aber aufgrund des mit der B-VG-Nov 2012 eingeführten Systems der Verwaltungsgerichtsbarkeit mit grundsätzlich reformatorischer Entscheidungsbefugnis (Art 130 Abs 4 B-VG) diese Problematik in jeder Verwaltungssache. Die grundsätzlich als einzige Verwaltungsinstanz entscheidende Verwaltungsbehörde habe im Falle fehlerhaft kundgemachter genereller Normen eine andere Rechtslage anzuwenden als das im Rechtsschutzweg angerufene Verwaltungsgericht: Sei die Verwaltungsbehörde gem Art 18 B-VG gerade im Interesse der Rechtmäßigkeit der Verwaltung (und vor dem Hintergrund der Art 139 und 140 B-VG) gehalten, die fehlerhaft kundgemachte generelle Norm anzuwenden, so sei die nächste im Rechtsschutzweg angerufene Instanz, nämlich das VwG, nach der bestehenden Rsp zu Art 89 B-VG gehalten, diese generelle Rechtsnorm außer Acht zu lassen und dementsprechend (regelmäßig in der Sache selbst) zu einer anderen Entscheidung zu kommen.

Der VfGH vertrete daher die Auffassung, dass auch Gerichte gesetzwidrig kundgemachte Verordnungen gem Art 139 B-VG bzw verfassungswidrig kundgemachte Gesetze gem Art 140 B-VG (bzw die diesen jeweils gem Art 139 a und Art 140 a B-VG gleichgestellten generellen Normen) anzuwenden haben und diese, wenn sie Bedenken gegen ihre rechtmäßige Kundmachung haben, vor dem VfGH anzufechten haben. Bis zur Aufhebung durch den VfGH seien sie für jedermann verbindlich.

Eine „gehörig kundgemachte" generelle Norm, also eine für einen unbestimmten, externen Adressatenkreis verbindliche Anordnung von Staatsorganen, die vom Gericht gem Art 89 B-VG anzuwenden sei, liege somit dann vor, wenn eine solche Norm ausreichend allgemein kundgemacht worden sei, wenn auch nicht in der rechtlich vorgesehenen Weise. Dies bedeute, dass jeglicher Akt von staatlichen Organen, der einen normativen Inhalt für einen unbestimmten Adressatenkreis aufweise und – in einer zumindest den Adressaten zugänglichen Form – allgemein kundgemacht worden sei, als generelle Norm anzuwenden und gegebenenfalls von den Gerichten gem Art 139 ff B-VG vor dem VfGH anzufechten sei.
VfGH 14. 3. 2018, V114/2017

Anmerkung: Vorprogrammiert ist, dass diese Änderung der Rsp zu einer Flut an Verordnungsprüfungsverfahren beim VfGH alleine aus dem Titel der StVO und den Parkometergesetzen führen wird.

Entscheidungen zum schweizerischen Schadenersatzrecht 2018

Verletzung eines Haustiers; HWS-Verletzung bei Vorbeschwerden; Erwerbsschaden eines Ein-Mann-Unternehmens; Regress des Schadensversicherers gegen Ersatzpflichtigen aus Gefährdungshaftung; Kapitalisierungszinsfuß bei Regress des SVTr

Nach dem Bericht zu fünf bedeutsamen haftpflichtrechtlichen Entscheidungen des schweizerischen BG in ZVR 2017, 269, folgt ein Jahr später ein Bericht über fünf weitere bedeutsame Entscheidungen der anschließenden Berichtsperiode.

Von Christian Huber

→ Schadensberechnung bei Verletzung oder Tötung eines Haustiers

Art 41 Abs 1, Art 42 Abs 3, Art 43 Abs 1bis OR

ZVR 2018/132

Großzügigere Bemessung des Ersatzes bei Verletzung oder Tötung eines Haustiers

Außer Streit steht die dem Grunde nach bestehende Einstandspflicht der bekl Kfz-HaftpflichtVers wegen eines Auffahrunfalls, bei der die Stute X in einem Pferdeanhänger verletzt worden ist. Die Stute war in einem 6 km vom Wohnort der Kl entfernten Reitstall untergebracht, der mit dem Auto in wenigen Minuten erreichbar war. Die tägliche Pflege wurde nicht von der Stallbetreiberin, sondern von der Kl übernommen, die das Tier bis zum Unfall auch selbst geritten hat. Diese verlangt Heilungskosten, eine Affektionsentschädigung sowie den Minderwert der Stute. Mit einer Teilklage werden SFR 82.900,– begehrt. Die Kl berief sich darauf, dass die Stute iSv Art 42 Abs 3 und Art 43 Abs 1bis OR *„im häuslichen Bereich und nicht zu Vermögens- oder Erwerbszwecken gehalten werde"*. Das BezG Brugg gab mit ZwischenU dem Begehren vollumfänglich statt; das OberG des Kantons Aargau gab der Ber der Bekl statt und sprach aus, dass Ersatz nur nach Art 41 Abs 1 OR gebühre, worauf es die Klage abwies. Die Kl begehrte Aufhebung des U.

Das BG gab der Beschwerde statt und verwies zur Ermittlung des Quantitativen (Umgangs des Ersatzes) an das BezG zurück.

Bei Tieren, die *„im häuslichen Bereich und nicht zu Vermögens- oder Erwerbszwecken gehalten"* werden, können Heilungskosten auch dann verlangt werden, wenn sie den Wert des Tiers übersteigen. Bei Verletzung oder Tötung kann das Gericht bei der Bestimmung des Schadenersatzes dem Affektionswert angemessen Rechnung tragen, den dieses Tier für seinen Halter und dessen Angehörige hatte. In Art 42 Abs 3 und Art 43 Abs 1bis OR sowie anderen 2003 erlassenen Normen wurde klargestellt, dass Tiere keine Sachen sind. Das BG hatte erstmals zu klären, ob eine solche Stute ein *„im häuslichen Bereich"* gehaltenes Tier ist.

Die nach dem Wortlaut maßgebliche räumliche Distanz spricht dagegen; verwiesen wird auf die ggt Literaturstimmen. Maßgeblich

ist aber ein teleologisches Verständnis. *„Die Gesetzesauslegung hat sich vom Gedanken leiten zu lassen, dass nicht schon der Wortlaut die Norm darstellt, sondern erst das an Sachverhalten verstandene und konkretisierte Gesetz. Gefordert ist die sachlich richtige Entscheidung im normativen Gefüge, ausgerichtet auf ein befriedigendes Ergebnis der ratio legis. Dabei befolgt das BG einen pragmatischen Methodenpluralismus und lehnt es namentlich ab, die einzelnen Auslegungselemente einer hierarchischen Prioritätsordnung zu unterstellen.“* Bezug genommen wird auf den Wortlaut in italienischer Sprache „animali domestici“, bei dem es auf die räumliche Nähe nicht ankommt. Sinn und Zweck sprechen dafür, nicht auf ein räumliches Kriterium abzustellen. Vielmehr ging es darum, der affektiven Beziehung eines Menschen zu einem Tier Rechnung zu tragen. Dass diese bei einem Pferd sehr eng sein kann, ist notorisch. Damit eine enge Beziehung bestehen kann, muss ein genügender Umgang in zeitlicher Hinsicht bestehen; bei zu großer Distanz wird das nicht möglich sein. Bezug genommen wird schließlich noch auf die Entstehungsgeschichte; erwähnt wird dabei, dass im Schuldbetreibungsrecht – Zwangsvollstreckungsrecht – bei der vergleichbaren Norm eine andere Wertung maßgeblich sein könnte.

BG 19. 9. 2017, 4A_241/2016

Anmerkung: Bestimmte gesetzliche Regelungen sind Ausdruck einer Zeitströmung: Haustiere sind mehr als bloße Sachen, was auch Auswirkungen beim Umfang des Ersatzes hat, so das in den letzten Jahrzehnten vorgenommene gesetzgeberische Dictum: Verwiesen sei auf §§ 285 a, 1332 a ABGB sowie §§ 90 a, 251 Abs 2 Satz 2 BGB. Während der deutsche und österr Gesetzgeber eine Sonderregelung für Tiere generell schuf, hat der schweizerische Gesetzgeber nur „Haustieren“ einen besonderen Schutz gewährt; zur vergleichbaren Differenzierung bei der Haftung für Tiere im deutschen Recht sei verwiesen auf § 833 BGB. Die bloß Haustiere erfassende schweizerische Regelung erfasst mE das Kernanliegen präziser als die genereller gehaltenen – älteren – Normen im ABGB und BGB.

Das schweizerische Recht geht inhaltlich freilich weiter: Es geht nicht nur um eine „erweiterte Verhältnismäßigkeitsgrenze“ bei den Heilungskosten, sondern auch um eine Spezialregelung bei Tötung. Wollte man es banal ausdrücken, erfasst es auch den „Totalschaden“. Im deutschen Recht ist die Vorstellung vorherrschend, dass der Richter – und damit auch der Rechtsunterworfene – die Rechtsfolge, auch zum Umfang des Ersatzes, möglichst unmittelbar aus dem Gesetzeswortlaut ableiten können sollen; das schweizerische Recht räumt hingegen dem Richter im Gegensatz dazu ganz bewusst einen größeren Ermessenspielraum ein. Es bezieht auch den Affektionswert ein, auch den der Angehörigen. Aus der Sicht puristischer Dogmatik mag man dagegen einwenden, dass damit ein mittelbarer Schaden eines Dritten ersatzfähig wird, was hehren Prinzipien widersprechen mag; hält man die Beachtlichkeit des Affektionsinteresses für geboten, ist die Einbeziehung der Beeinträchtigung der Sphäre von Familienangehörigen lebensnahe und einfühlsam. Ein Kind leidet unter der Verletzung oder Tötung der Katze womöglich vielmehr als der Vater, der ihr Eigentümer und Halter ist.

Die Entscheidung des BG ist ein lobend hervorzuhebendes Musterbeispiel für den Dialog von Lehre und Rsp sowie die Ausschöpfung des Kanons der Auslegung. Von der Auslegung europäischen Rechts bzw internationalen Übk ist geläufig, dass der Wortlaut mehrerer authentischer Sprachen beachtlich ist; daran üben sich schweizerische Juristen schon im innerstaatlichen Recht. Schlussendlich wird unter Bezugnahme auf die teleologische Betrachtung in Kombination mit dem GesGebungsverfahren der Nagel auf den Kopf getroffen. Ob ein Großgrundbesitzer das (Haus-)Pferd im Stall auf dem eigenen Gelände hält oder der Kleinbürger in einem dislozierten Stall, darauf kann es für die Privilegierung im Schadensrecht nicht ankommen. Zutr verweist das BG darauf, dass eine gewisse räumliche Nähe aber gegeben sein muss, weil der laufende Kontakt sonst fehlen wird, was der Bejahung einer affektiven Bindung abträglich wäre.

Bei einem Vorunfallwert der Stute von SFR 17.500,– macht die Kl mehr als SFR 82.000,– geltend. Ist das nicht sehr viel? Im Kernbereich der Norm ging es um ein (Haus-)Tier, wie etwa eine „Promenadenmischung“ eines Pudels, bei dem kein wirtschaftlich ins Gewicht fallender Wert gegeben ist. Je wertvoller ein (Haus-)Tier aber ist, umso eher wird dessen Wert eine Determinante für die Ermittlung der Verhältnismäßigkeit darstellen. Im deutschen Recht gilt für Kfz die 130%-Rsp (so seit BGH 15. 10. 1991, VI ZR 314/90 BGHZ 115, 364), wonach die Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert – ohne Berücksichtigung des Restwerts – um bis zu 30% übersteigen dürfen. Der Grund sollte insofern kein besonderes Affektionsinteresse des Eigentümers zu seinem Gefährt sein, sondern die zutr Einschätzung der Rsp, dass auf dem Gebrauchtwagenmarkt häufig keine – entsprechend gepflegte – Ersatzsache vorhanden ist (bei einem Drittel der Gebrauchtfahrzeuge in Deutschland ist im Fall der Veräußerung der Tachometerstand manipuliert). Dieser Gedanke könnte bei einem Haustier zusätzlich eine Rolle spielen, mag das der Gesetzgeber auch nicht ausdrücklich verankert haben.

Allerdings muss am Ende des Tages die „Kirche im Dorf“ bleiben. Bei der Berücksichtigung des Affektionsinteresses ist zu beachten, dass der Ersatzbetrag deutlich tiefer ausfallen muss als bei Verlust eines Menschen (Art 47 OR; § 844 Abs 3 BGB), mag bei einem Haustier auch noch – ähnlich wie bei einem Kfz – ein merkantiler Minderwert dazu kommen. Das Begehren auf den fast fünffachen Wert bezogen auf den Vorunfallwert der Stute dürfte daher mE doch beträchtlich überzogen sein.

→ Anforderungen an die Beweislast bei HWS-Verletzung bei Bestehen von Vorbeschwerden

Art 8 ZGB; Art 42 Abs 1, Art 46 Satz 1 OR

ZVR 2018/133

Strengere Beweisanforderungen im Haftpflichtrecht als im Sozialrecht beim Fehlen einer mit bildgebenden Verfahren nicht nachweisbaren Verletzung

Die Kl war am 19. 5. 2003 Opfer eines Auffahrunfalls, für den die bekl Kfz-HaftpflichtVers einstandspflichtig ist. Schon 1997 hatte die Kl einen Unfall erlitten, als sie mit dem Auto rückwärts gegen einen Baum fuhr; danach hatte sie vier Tage Schmerzen im Bereich der HWS. Im Februar 2003 begab sie sich nach einer unglücklichen Linksbewegung des Oberkörpers in ärztliche Behandlung wegen Schmerzen im Bereich der LWS mit Ausstrahlung in die Brustwirbelsäule. Ab dem 11. 2. 2003 war sie zu 100% krankgeschrieben. Gegen Ende Februar 2003 hatten während des Rückenleidens starke Schmerzen im Bereich der HWS begonnen. Der Arzt sprach aus, die Wiederaufnahme der Arbeit als Krankenschwester richte sich nach dem Verlauf.

Zum Zeitpunkt des Unfalls am 19. 5. 2003 war die Kl noch immer zu 100% krankgeschrieben. Der Hausarzt diagnostizierte, dass für Anfang Juni die Wiederaufnahme der Arbeit vorgesehen gewesen sei. Durch das am 19. 5. 2003 erlittene „offenbar schwere HWS-Trauma“ sei ein schwerer Rückfall eingetreten. Am 27. 5. 2003 diagnostizierte der Rheumatologe, dass Frakturen nicht nach-

weisbar seien, es sich um eine typische Weichteilreaktion nach einem solchen Trauma mit heftiger Verspannung und Triggerpunkten handle. Die Bekl hat zwischen 2005 und 2010 Akontozahlungen von SFR 155.000,– geleistet. Die Kl begehrt nunmehr SFR 899.000,– sowie SFR 49.000,– Genugtuung (Schmerzensgeld). Das Gericht hat das Verfahren auf das Bestehen des natürlichen Kausalzusammenhangs eingeschränkt. Das Regionalgericht Bern-Mittelland und das Obergericht Bern wiesen das Begehren ab.

Das BG hat die Beschwerde abgewiesen.

Für die Bejahung des natürlichen Kausalzusammenhangs ist nicht erforderlich, dass ein Unfall die alleinige oder unmittelbare Ursache einer gesundheitlichen Störung ist. Nach Art 8 ZGB hat der Geschädigte den Kausalzusammenhang zu beweisen. Zu verlangen ist zumindest überwiegende Wahrscheinlichkeit. Diese ist zu verneinen, wenn weitere Ursachen bestehen, die eine maßgebliche Rolle spielen oder vernünftigerweise in Betracht kommen. Bei Beschwerdebildern, die nicht bildgebend objektiviert werden können, sind hohe Anforderungen an die Grundlagen zu stellen, welche einen Schluss auf das Vorliegen unfallkausaler Verletzungen zulassen. Entsprechende Beschwerden hängen nämlich weitgehend von den Angaben der geschädigten Person ab und bieten entsprechendes Missbrauchspotenzial. Die zivilrechtliche Abteilung folgt insoweit der sozialrechtlichen Abteilung des BG.

Die Kl war im Zeitpunkt des Unfalls bereits zu 100% arbeitsunfähig. Sie hatte starke Schmerzen im Bereich der HWS. Ob sie ohne den Unfall ihre Arbeitstätigkeit wieder aufnehmen hätte können, ist ungewiss; der Arzt meinte, die Wiederaufnahme der Arbeit richte sich nach dem Verlauf. Die Aussage des Hausarztes ist aufgrund seiner auftragsrechtlichen Vertrauensstellung mit Vorbehalt zu würdigen. Da die Kl im Zeitpunkt des Unfalls bereits drei Monate krankgeschrieben war und die Ärzte von einem hartnäckigen Verlauf ausgingen, hat die Kl den Beweis, dass sie ohne Unfall ihre Arbeit wenige Wochen später wieder aufnehmen hätte können, nicht erbracht. Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Kl bei Auftreten von Übelkeit und Erbrechen nicht das Regionale Spitalzentrum, sondern nur den Hausarzt aufgesucht habe.

Wenn die Vorinstanz die Äußerung des Gutachters im Verfahren für die UnfallVers, dass die Verletzung mit einer Unfallwahrscheinlichkeit von über 50% zu bejahen ist, so gewertet hat, dass das für das UnfallVersRecht genüge, nicht aber für das Haftpflichtrecht, ist das nicht willkürlich. Im Haftpflichtrecht ist überwiegende Wahrscheinlichkeit erst bei 75% gegeben. Im SozVersRecht reicht indes schon eine Wahrscheinlichkeit von 51%. Der Gutachter hat in concreto keine quantitative Bewertung vorgenommen, sondern lediglich bekundet, dass „deutlich mehr für eine Unfallverursachung" spreche. Es sei allenfalls höchstens als möglich zu betrachten, dass die Kl ohne den Unfall aktuell an einem Zervikalsyndrom leiden würde. Wegen dieser Möglichkeit ist es nicht willkürlich, dass der Unfall nicht kausal war.
BG 5. 4. 2017, 4A_658/2016

Anmerkung: Österreicher haben offenbar geschmeidigere Halswirbelsäulen als die Bürger im deutschsprachigen Ausland. Was in Deutschland und der Schweiz ein Dauerbrenner ist, nämlich Dauerfolgen mit beträchtlichen Ersatzforderungen nach einer vermeintlich harmlosen HWS-Verletzung, hat jedenfalls den OGH in den letzten Jahrzehnten kaum jemals beschäftigt. Da in der Schweiz die Finanzierbarkeit des SozVersSystems wegen kostspieliger HWS-Schäden in eine Schieflage zu geraten drohte, hat man dort das Überwindbarkeitsdogma entwickelt, von dem man inzwischen aber wieder abgerückt ist. Ob für das Verfahren eine Rolle gespielt hat, dass unentgeltliche Rechtspflege – in Österreich Verfahrenshilfe – gewährt wurde und die Anspruchstellerin nicht in der Lage war, einen besonders versierten Geschädigtenanwalt auszuwählen, soll an dieser Stelle dahingestellt bleiben. Zwischen den Zeilen kann man herauslesen, dass die Gerichte angenommen haben, dass die Kl eine Simulantin sei, der deshalb jeglicher Ersatz zu versagen sei. Dass in solchen Fällen, in denen der Nachweis einer Veränderung mittels bildgebender Verfahren nicht geführt werden kann, Missbrauch möglich ist, soll nicht in Abrede gestellt werden; in allen solchen Fällen aber jeglichen Ersatz zu versagen, würde das Kind mit dem Bad ausschütten – so jedenfalls die Linie in Deutschland seit BGH 28. 1. 2003, VI ZR 139/02, NJW 2003, 1116.

Das Verfahren zeigt folgende Punkte deutlich auf: Wer „nur" den Hausarzt aufsucht – und sei es auch nur in einer bestimmten Phase – hat schlechte Karten. Vorzugswürdig ist die Expertise eines „unabhängigen" Arztes oder Krankenhauses. Hilfreich ist es dabei, auch gleich den Anwalt mitzubringen, um darauf zu drängen, dass der Arzt solche Formulierungen wählt, die später gerichtsfest sind. Ärzte sind sich häufig nicht bewusst, was es bedeutet, dass Folgen überwiegend wahrscheinlich mit einem bestimmten Prozentsatz oder bloß möglich sind. Zudem sind sie mit dem Beweismaß im Sozial- und Schadenersatzrecht naturgemäß nicht vertraut. Der in der Schweiz – wie auch in Deutschland – zugelassene Fachanwalt für Verkehrsrecht, den es in Österreich bislang – leider – (noch) nicht gibt, sollte mit diesen Kategorien indes vertraut sein und den Arzt anleiten, Klartext zu sprechen.

Was rechtlich auf beträchtliches Missfallen stößt, das ist die Aussage, dass das Beweismaß der überwiegenden Wahrscheinlichkeit schon dann nicht gegeben ist, wenn auch eine andere Ursache ernsthaft in Betracht zu ziehen ist. Das wird man im Leben fast immer behaupten können. Damit wäre jeglicher Kausalitätsbeweis jedenfalls faktisch unmöglich gemacht. Bedenklich ist auch die Verneinung der überwiegenden Kausalität mit der Begründung, dass der SV im sozialrechtlichen Verfahren sich zum Prozentsatz der Wahrscheinlichkeit nicht ausdrücklich geäußert hat. Einerseits war das in dem dortigen Verfahren nicht erforderlich, andererseits wäre eine Einvernahme des betreffenden SV die sachgerechtere Lösung gewesen als die Kausalität deshalb a priori zu versagen.

➔ Erwerbsschaden eines 1-Mann-Unternehmers

Art 42 Abs 1, Art 46 Satz 1 OR

ZVR 2018/134

Anforderungen an die Substanziierung des Begehrens wegen des verletzungsbedingten Erwerbsschadens

Der Kl erlitt bei einem Verkehrsunfall am 18. 10. 1993 eine Verletzung, für die die Bekl einzustehen hat. Er ist als Analytiker/Informatiker einziger Mitarbeiter der von ihm 1991 gegründeten B AG. Zunächst begehrte er gestützt darauf, dass er die Tätigkeit in der B AG nicht mehr ausüben und diese 1995 liquideren musste, SFR 4.835.000,–. Im Zuge des Verfahrens stützte er sich auf den Alternativsachverhalt, dass er ohne Unfallverletzung seine Gesellschaft in eine andere AG einbringen hätte können, dort 25% der Aktien erwerben und eine Leitungsposition ausüben hätte können, wodurch ihm ein Schaden von SFR 7,5 Mio entstanden sei, den er ersetzt verlangt. Die Genugtuung hat er von zunächst SFR 250.000,– auf SFR 100.000,– reduziert. Das BezG Zürich hat SFR 170.000,– zugesprochen, das Obergericht des Kantons Zürich wies die Ber ab.

Das BG wies die Beschwerde des Kl ab.

Die Vorinstanzen gingen von einem Erwerbsschaden von zwei Jahren aus, wobei dieser jeweils je Halbjahr um 25% abnahm. Wenn der Kl zwei unterschiedliche Sachverhalte behauptet, kann nur einer überwiegend wahrscheinlich sein; auszugehen ist vom ursprünglichen Vorbringen der Weiterführung der B AG, weil

es wenig plausibel ist, dass der Kl zwei Jahre nach einer wohl überlegten Klage einen alternativen Sachverhalt behauptet; einen so wichtigen Umstand wie die Aufgabe des eigenen Geschäfts und dessen Überführung in eine andere Gesellschaft vergisst man nicht. Die Vorinstanz ermittelte das Valideneinkommen (Erwerbseinkommen ohne Verletzung) gestützt auf die tatsächlichen Zuflüsse aus den Tagegeldern des Unfallversicherers sowie dem weiter bezogenen Entgelt der B AG abzüglich des an eine Hilfsperson gezahlten Entgelts.

Der Kl macht geltend, dass Arbeitsunfähigkeit und Schaden nicht deckungsgleich seien. Der Kl habe seine gesamte Kundschaft verloren, weshalb ihm auch die Wiedererlangung der Arbeitskraft nichts genutzt habe. Dem folgt das BG nicht. Das BezG hat festgestellt, dass er fremde Hilfe in Anspruch genommen habe und zeitweise auch im Unternehmen anwesend gewesen sei. Die B AG habe auch nach dem Unfall noch namhafte Umsätze erzielt. Daher hat das BezG nur den Erwerbsausfall während der zeitweisen Arbeitsfähigkeit berücksichtigt. Dagegen ist der Kl nicht genügend substanziiert vorgegangen.

Die Vorinstanz hat ein hypothetisches Erwerbseinkommen nach Maßgabe der halbjährlich sich verringernden Verringerung der Arbeitsunfähigkeit um jeweils 25% angenommen. Verwiesen wird auf ausbezahlte Löhne der B AG an den Kl zwischen SFR 60.000,– und SFR 120.000,– pro Jahr. Wenn die Vorinstanz daraus auf eine effektive Arbeitsfähigkeit schloss, ist das nicht willkürlich. Der Kl wendet sich dagegen, dass ihm eine teilw Arbeitsfähigkeit zugemutet wurde, er aber gar nicht arbeitsfähig gewesen sei, was auch im Bezug voller Tagesgelder der UnfallVers zum Ausdruck komme. Das BG spricht aus, dass als Maßstab, was dem Geschädigten zumutbar sei, das Verhalten eines vernünftigen Menschen in der gleichen Lage sei, der keinerlei Schadenersatz zu erwarten habe. Die Vorinstanzen haben ein hypothetisches Einkommen rechtsfehlerfrei angerechnet.
BG 29. 8. 2017, 4A_204/2017

Anmerkung: Die Beweiswürdigung ist vor dem Höchstgericht nur in eingeschränktem Maß überprüfbar; dieser Grundsatz gilt nicht nur im schweizerischen Recht. Es ist deshalb von zentraler Bedeutung, ob eine angegriffene Entscheidung eines Instanzgerichts auf einer fehlerhaften Beweiswürdigung oder einer unzutreffenden rechtlichen Beurteilung beruht. Viel hängt von der Aufbereitung des Streitstoffs durch einen betriebswirtschaftlichen SV ab. Bedeutsam ist auch der Vortrag durch den kl Anwalt. Dass der Anspruchsteller hier überzogen haben mag, ist eine Seite. Er hat SFR 7,5 Mio an Erwerbsschaden verlangt und zusätzlich SFR 250.000,– Genugtuung (Schmerzensgeld) für eine nach zwei Jahren ausgeheilte Verletzung, wobei zu erwähnen ist, dass sich der Höchstzuspruch für Schmerzensgeld in der Schweiz bei ca SFR 220.000,– bewegt (höchster Zuspruch bei einem Verkehrsunfall BG 8. 1. 2008, BGE 134 III 97: SFR 221.600,–). Indem das Höchstgericht die Probleme auf der Beweisebene angesiedelt hat, konnte eine materiell-rechtliche Auseinandersetzung unterbleiben, für die es da und dort durchaus Ansatzpunkte gegeben hätte, mögen diese allenfalls im Rechtsmittel durch den kl Anwalt auch nicht mit der gebotenen Transparenz vorgebracht worden sein. Auch insoweit handelte es sich um einen Fall unentgeltlicher Rechtshilfe (Verfahrenshilfe).

Einige zentrale Aspekte sollen herausgegriffen werden: Die (lineare) Fortschreibung des vor dem Unfall erzielten Einkommens vermag dann zu überzeugen, wenn sich die verletzte Person in einer konsolidierten Phase ihres Lebens befindet; so ist das prototypisch bei einem Beamten, der keine Annuitätensprünge mehr vor sich hat. Verletzungen, für deren Folgen ein Schädiger einzustehen hat, ereignen sich aber auch in anderen Lebensetappen. Gerade bei Start-Up-Unternehmen ist es typischerweise so, dass in der Gründungsphase Verluste entstehen, ehe der Break-Even-Point erreicht, durchtaucht und die Gewinnphase erreicht wird. Die Annahme, dass sich mit prozentualer Zunahme der Arbeitsfähigkeit auch das zumutbare Erwerbseinkommen eines selbständig Tätigen im proportionalen Ausmaß steigern lässt, ist lebensfremd. Im mikroökonomischen Modell mag man solche Annahmen treffen; die Realität ist anders. Gerade bei einem Selbständigen ist es häufig so, dass es bzgl des Erwerbseinkommens zu einer Phasenverschiebung kommt, sei es, weil Umsätze aus in der Vergangenheit geschlossenen Geschäften erst nach dem Unfall „realisiert" werden, sei es, dass die Kunden erst nach allmählicher Kenntnis von der eingeschränkten Leistungsfähigkeit abspringen (instruktiv insoweit aus letzter Zeit BGH 19. 9. 2017, VI ZR 530/216, ZVR 2017/234 *[Ch. Huber]*, wo der begehrte Zuspruch schlussendlich durch das Höchstgericht erfolgte, weil der kl Anwalt schon in erster Instanz ausreichend vorgetragen hatte).

Aus dem Umstand der Fortzahlung des Entgelts durch die eigene Firma auf eine – zunehmende – Wiederherstellung der Arbeitskraft zu schließen, ist eine unzutr rechtliche Annahme. Vielmehr geht es in den Fällen der Entgeltfortzahlung darum, dass der Verletzte wirtschaftlich über Wasser gehalten wird, was freilich nicht den Schädiger entlasten darf (grundlegend OGH 24. 3. 1994, 2 Ob 21/94, SZ 67/52 = ZVR 1994/88; dazu *Ch. Huber*, Die Wende beim Lohnfortzahlungsschaden – Analyse und Ausblick, FS Dittrich [2000] 411 ff).

Allerdings ist zu beachten, dass es beim Erwerbsschaden eines Selbständigen um den Ersatz realer Einbußen und nicht bloß vorstellbarer Entwicklungen geht. Das Auseinanderfallen hängt einerseits mit der dem Anspruchsteller durchgehenden Phantasie zusammen, ist aber andererseits auch geprägt von dem Denken fix und meist mäßig besoldeter Richter, die sich kaum vorstellen können, was in der Marktwirtschaft für innovative Jungunternehmer alles – auch real – möglich ist (prototypisch zum deutschen Recht die dort bekannte Diplom-Chemiker-Entscheidung des BGH 5. 5. 1970, VI ZR 212/68, BGHZ 54, 45 = NJW 1970, 1411; krit dazu NomosKomm³/*Ch. Huber*, §§ 842, 843 Rn 20).

Der Kl war jedenfalls nicht gut beraten, während des Verfahrens von einem Szenario auf das andere umzuschwenken; überzeugender wäre es gewesen, das weitergehende Begehren der Einbringung des eigenen Unternehmens in ein anderes verbunden mit einer Aktienbeteiligung sowie der Übernahme einer Leitungsposition in diesem von allem Anfang an zu verfolgen; und die Variante der Fortführung des eigenen Unternehmens bloß eventualiter vorzubringen. Diese BG-Entscheidung wie auch andere aus jüngerer Zeit (etwa BG 26. 2. 2018, 4A_449/2017: Anforderungen an die Substanziierung eines Erwerbsschadens bei Vorschädigung) machen deutlich, dass die Verweisung auf die durch das Höchstgericht nicht überprüfbare Beweiswürdigung durchaus verbreitet ist, um sich die Auseinandersetzung mit Rechtsfragen zu ersparen. Lehrreich für das österr Recht ist, möglichst präzise zwischen Fragen der Beweiswürdigung und Rechtsfragen zu unterscheiden.

→ Regress des Schadensversicherers bei Gefährdungshaftung

Art 72 Abs 1 VVG; Art 50 Abs 2, Art 51 Abs 2 OR

ZVR 2018/135

Änderung der stRsp unter Bezugnahme auf überzeugende Argumente im Gesetzgebungsverfahren

Die 86-jährige Passagierin stürzte und verletzte sich, als der Bus ruppig anfuhr. Die private KrankenVers (Kl) erbrachte Zusatzleis-

tungen im Ausmaß von SFR 33.000,–, die sie von der bekl Kfz-HaftpflichtVers ersetzt verlangte. Das HG des Kantons Bern wies das Begehren ab.

Das BG gab der Beschwerde iS der Zurückverweisung statt, um zu klären, ob die von der Kl in Anspruch genommenen Leistungen unfallkausal waren.

Nach Art 72 Abs 1 VVG geht der Ersatzanspruch, der dem Anspruchsberechtigten gegen einen Dritten aus unerlaubter Handlung zusteht, insoweit auf den Versicherer über, als dieser eine Entschädigung geleistet hat. Haften mehrere Personen aus verschiedenen Rechtsgründen, wird der Regress nach richterlichem Ermessen bestimmt (Art 51 Abs 2 OR mit Verweis auf Art 50 Abs 2 OR). Dabei trägt nach Art 51 Abs 2 OR in erster Linie der den Schaden, der ihn durch eine unerlaubte Handlung verschuldet hat, und in letzter Linie der, der ohne eigene Schuld und ohne vertragliche Verpflichtung haftbar ist.

In der E BG 7. 6. 2011, 4A_576/2010, BGE 137 III 352, hat das BG eine Änderung der bisherigen Rsp zur Versagung des Regresses noch abgelehnt. Bezug genommen hat es auf die Ausreißer-E BG 28. 4. 1937, BGE 63 II 143, in der ein solcher Regress bejaht wurde und die seit 1922 bestehende Kritik in der Literatur; verwiesen wurde, aber auf den historischen Gesetzgeber, dass der Versicherer, der sich durch Prämien für mögliche Schadensfälle bezahlt mache, den Schaden vor einem ohne sein Verschulden Haftenden tragen solle. Da die Gesetzesrevision anstehe, sei es nicht Aufgabe der Rsp, dieser vorzugreifen, auch wenn die dort vorgebrachten Argumente für eine Stattgebung sprechen würden. Referiert wird sodann die überwiegend krit Literatur.

Eine Änderung der Praxis lässt sich regelmäßig nur begründen, wenn die neue Lösung besserer Erkenntnis der ratio legis, veränderten äußeren Verhältnissen oder gewandelter Rechtsanschauung entspricht; andernfalls ist die bisherige Praxis beizubehalten. Eine Praxisänderung muss sich deshalb auf ernsthafte sachliche Gründe stützen können, die vor allem im Interesse der Rechtssicherheit umso gewichtiger sein müssen, je länger die als falsch oder nicht mehr zeitgemäß erachtete Rechtsanwendung gehandhabt worden ist. Die bisherige Regelung führt zu einer falschen Kostenverteilung, weil die KrankenVersPrämien nicht deshalb kassieren soll, um den Kausalhaftpflichtigen zu entlasten. Bei Bejahung eines Regresses könnten die nach Statistiken berechneten Prämien sinken. Auch führe die bisherige Regelung zu konsumentenunfreundlichen Klauseln in den AVB der Krankenvers.

Der Gesetzgeber hat die Totalrevision des VVG nicht weiterverfolgt, hat darin aber eine unstrittige neue Norm des Art 95 c Abs 2 VVG vorgeschlagen, die iW der Subrogation der SozVers entspricht, die aber auf den Zeitpunkt der Leistungserbringung abstellt. Die zunehmende Kritik in der Literatur und die Einführung zahlreicher Gefährdungshaftungstatbestände führen trotz langjähriger Praxis dazu, dass auch Rechtssicherheitsgründe einer Praxisänderung nicht entgegenstehen. Die private SchadenVers ist im Verhältnis zum kausal haftpflichtigen Unfallverursacher gestützt auf Art 72 Abs 1 VVG gleich zu behandeln wie die SozVers, welche in die Stellung der geschädigten Person subrogieren. Unter unerlaubter Handlung ist jegliche außervertragliche Haftung zu verstehen.

BG 7. 5. 2018, 4 A_602/2017

Anmerkung: Das Ergebnis der Bejahung des Regresses des SchadensVers gegenüber dem aus einer Gefährdungshaftung Ersatzpflichtigen entspricht der Rechtslage in Österreich und Deutschland; insofern könnte man es mit der Bemerkung belassen: Steter Tropfen höhlt den Stein. Und die Entscheidung belegt, dass die Kritik schon über ein Jahrhundert besteht. Bemerkenswert ist die E aus methodischer Sicht. Sie erfolgt in Auseinandersetzung mit der bisherigen Judikatur, Lit wie auch dem Gesetzgebungsverfahren. Hatte die Vorentscheidung des BG v 7. 6. 2011 unter Hinw auf die Rechtssicherheit und die anstehende gesetzliche Änderung noch den Status quo zementiert, hat die aktuelle Entscheidung den Konsens im Gesetzgebungsverfahren – trotz schlussendlich gescheiterter Verabschiedung – zum Anlass genommen, mutig die „richtige" Entscheidung zu treffen.

Es ist dem BG zu bescheinigen, dass es – gestützt auf umfassende Überlegungen in der Lit – sehr viele Argumente hat einfließen lassen, von den Auswirkungen auf konsumentenunfreundliche AVB bis zu Auswirkungen auf die Prämienkalkulation. Es hat auch darauf hingewiesen, dass es keinen Grund gebe, zwischen einem Sozial- und PrivatVers zu differenzieren, wofür in concreto schon der Umstand spricht, dass es eher vom Zufall abhängig ist, ob bei einer Krankenbehandlung eine entsprechende Leistung vom Sozial- oder Privatversicherer erfolgt. Bemerkenswert ist, dass sich im schweizerischen Recht die den Regress blockierende Norm nicht im VVG, sondern im OR befand bzw befindet.

Bezogen auf das österr Recht mag die Entscheidung unter dem Blickwinkel der Methodenlehre bedeutsam sein, dass auch ein Konsens in einer Sachfrage in einem gescheiterten Gesetzgebungsverfahren im Rahmen der Auslegung einer überkommenen Norm fruchtbar gemacht werden bzw das letzte Zünglein auf der Waage darstellen kann, um eine bestimmte Entscheidung zu begründen. Überlegenswert könnte – auch und gerade im österr Recht – darüber hinaus sein, Regressrechte von Sozial- und PrivatVers einer einheitlichen Regelung zuzuführen. Da gibt es in der österr Rechtsordnung durchaus beträchtlichen Wildwuchs, von unterschiedlichen und fehlenden Regeln bis zu wenig sachgerechten der einzelnen Bundesländer (dazu *Ch. Huber,* Rechtsfolgen fehlender [spezialgesetzlicher] Legalzessionsnormen – über Art und Ausmaß [gebotener] gesetzlicher Determinierung, in FS Danzl [2017] 441 ff).

➜ Direktschaden des Verletzten und Regress des SVTr

Art 46 Satz 1 OR

ZVR 2018/136

Bindung des SVTr an den bei der Direktschadensregulierung zugrunde gelegten Kapitalisierungszinsfuß von 3,5%

Die Geschädigte erlitt am 5. 6. 1993 als Beifahrerin einen Verkehrsunfall, für den die bekl Kfz-HaftpflichtVers einstandspflichtig ist. Mit U v 27. 3. 2014 wurden der Geschädigten SFR 522.000,– zugesprochen, wobei SFR 84.000,– auf den nach Abzug von SozVers-Leistungen verbleibenden Erwerbsschaden als Direktschaden entfielen. Nach rk Abschluss des Direktprozesses verlangte die SUVA (Entsprechung der österr AUVA) SFR 733.000,–. Das HG des Kantons Aargau sprach SFR 644.000,– zu.

Das BG wies die Beschwerde ab.

Strittig ist vor dem BG allein, ob die SUVA an den Kapitalisierungszinsfuß der Direktschadensregulierung gebunden ist. Die Vorinstanz bejahte das unter Bezugnahme auf das Wesen der Legalzession, worauf die Kl eine Verletzung des rechtl Gehörs behauptete, weil sie an dem Verfahren nicht beteiligt gewesen sei. In der Lehre ist umstritten, ob im Direktschadensprozess und im Regressprozess derselbe Kapitalisierungszinssatz anzuwenden ist. Außer Streit steht, dass an den Geschädigten keine höheren Ertragserwartungen gestellt werden dürfen als an den obligatori-

schen Unfallversicherer. Soweit in der Lehre auf unterschiedliche Ertragsmöglichkeiten abgestellt wird, wird das Problem als solches der Vorteilsanrechnung verstanden, wobei der subjektive Schadensbegriff zu einer unterschiedlich hohen Anrechnung führen könne.

Das BG entscheidet sich indes in concreto für den seit 1946 bestehenden Kapitalisierungszinsfuß von 3,5% (unter Berücksichtigung der Teuerung) und lehnt den von der SUVA verlangten von 2% ab. *„Die Änderung einer Rechtsprechung rechtfertigt sich nur, wenn sich dafür hinreichend ernsthafte Gründe anführen lassen. Das gilt namentlich, wenn diese Rechtsprechung während mehrerer Jahrzehnte konstant befolgt worden ist. Die Gründe, die gegen die bisherige Praxis und zugunsten einer neuen Betrachtungsweise sprechen, müssen insgesamt gewichtiger sein als die nachteiligen Auswirkungen, welche die Praxisänderung insbesondere auf die Rechtssicherheit hat, wobei das Bedürfnis nach Rechtssicherheit im Bereich der Schadenskalkulation besonders ausgeprägt ist."*

Das BG hat sich in seiner Rsp mit Rücksicht auf die Vorhersehbarkeit und die Rechtssicherheit gegen eine „Einzelfallüberprüfung" gewandt und die langfristige Sicht für maßgebend erklärt. Die Frage, wann die Voraussetzungen für eine Praxisänderung gegeben wären, indem hinreichend sichere Anzeichen dafür bestehen, dass ein Realertrag von 3,5% auf Kapitalabfindungen in absehbarer Zukunft nicht realisierbar ist, und sich mit hinreichender Gewissheit sagen lässt, dass der seit 1946 geltende Kapitalisierungszinsfuß mit dem Grundsatz des vollen Schadensausgleichs nicht zu vereinbaren ist, lässt sich nur aufgrund einer Würdigung der gesamten Umstände beantworten und zeitlich nicht exakt festlegen. Im zu beurteilenden Fall wurde aber der Direktschaden bereits prozessual auf der Grundlage des bisherigen Kapitalisierungszinssatzes behandelt. Damit tritt neben das allg Bedürfnis nach Rechtssicherheit im Bereich der Schadenskalkulation das konkrete Bedürfnis der am Direktschadensprozess Beteiligten, bei dessen Liquidierung abschätzen zu können, in welcher Höhe mit Regressforderungen zu rechnen ist. Es würde dem Ziel der Rechtssicherheit und der Vorhersehbarkeit zuwiderlaufen, wenn die konstante Praxis zum Kapitalisierungszinssatz ausgerechnet im Rahmen eines bereits tw liquidierten Schadens angepasst werden würde.

Selbst wenn es daher aufgrund des Zeitablaufs angezeigt erscheinen sollte, die Höhe des Kapitalisierungszinssatzes erneut zu überprüfen, und wenn man zugunsten der Beschwerdeführerin annehmen wollte, es bestünden nunmehr hinreichende Anzeichen dafür, dass ein Realertrag von 3,5% auf Kapitalabfindungen in absehbarer Zukunft nicht realisierbar ist, wäre es mit Blick auf die Vorhersehbarkeit und die Rechtssicherheit unabhängig von einer allfälligen Bindung im Rechtssinn nicht zu beanstanden, wenn in einem Fall, in dem der Schaden bereits tw unter Annahme des bisherigen Zinssatzes liquidiert wurde, nicht als geeignet anzusehen ist, um eine derartige Rsp-Änderung vorzunehmen.

Will die Kl dafür sorgen, eine Überprüfung des Kapitalisierungszinssatzes zu erreichen, hat sie dafür zu sorgen, dass diese Frage bereits zu Beginn der Schadensliquidation thematisiert wird, damit sich die Parteien darauf einstellen können. Soweit zunächst der Direktschaden liquidiert wird, steht ihr dazu die Möglichkeit der Nebenintervention (Art 74 ff ZPO) offen. Es ist daher nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz im konkreten Fall den bisherigen Zinssatz zur Anwendung brachte.
BG 9. 4. 2018, 4A_254/2017

Anmerkung: Während im schweizerischen Recht der Geschädigte einen ges Anspruch auf Kapitalisierung seiner Rente hat, gibt es einen solchen Anspruch in Deutschland und Österreich nicht; die Folge ist, die HaftpflichtVers kapitalisiert nach Gutsherrenart und zu ihren Konditionen, auch derzeit häufig auf der Basis von 4% oder 5%. Welche dramatischen Auswirkungen der Zinssatz für die Höhe der Entschädigung hat, belegt der vorliegende Fall: Je nachdem, ob man mit 3,5% oder 2% kapitalisiert, gelangt man zu einem Betrag von SFR 733.000,– oder bloß SFR 644.000,–, wobei in concreto sogar eine Akontozahlung von SFR 300.000,– erbracht wurde.

In Verkennung der rechtl Bedeutsamkeit der Kapitalisierung von Renten hat sich auch keine der beiden Kommissionen, die sich mit der Reform des Schadenersatzrechts befasst haben, dieser Frage angenommen. Als der Verfasser diese Frage in der Kommission, der er angehört hat, vorgebracht hat, wurde er von allen übrigen Mitgliedern darüber „belehrt", dass es sich insoweit um eine technische vers-mathematische Frage handle. Ohne betriebswirtschaftliche Grundkenntnisse mag man getreu der Devise „iudex non calculat" zu einer solchen (Fehl-)Einschätzung gelangen (krit bereits *Ch. Huber,* Die Reform des österreichischen Schadenersatzrechts, ZVR 2006, 472 [479 f] unter Bezugnahme auf die Diskussion auf dem VGT Goslar 2005). Dass der VGT Goslar dieses Thema 2019 im AK IV abermals behandeln wird, ist ein zartes Indiz, dass es insoweit doch nicht nur um „versicherungsmathematische" Fragen geht.

In der Sache hat das BG am Kapitalisierungszinssatz von 3,5% festgehalten; freilich allein deshalb, weil sich der SVTr den falschen Musterprozess ausgesucht hat, um die Jahrzehnte alte Regelung aus den Angeln zu heben. Das BG hielt es offenbar für nicht hinnehmbar, dass sich der Verletzte im Direktschadenprozess auf die 3,5% verweisen lassen musste, während der versiertere SVTr auf der Basis der für ihn vorteilhafteren 2% kapitalisieren können sollte. Das BG hat in der Entscheidung aber mehr als deutlich anklingen lassen, dass es bei der derzeitigen – nunmehr schon seit längerem bestehenden – Niedrigzinsphase durchaus geneigt sei, die Rechtssicherheit hintanzustellen zugunsten eines wirtschaftlich „richtigen" Ergebnisses, wie es das auch beim Regress des SchadensVers gegenüber einem nach der Gefährdungshaftung Ersatzpflichtigen (s oben BG 7. 5. 2018, 4 A_602/2017 ZVR 2018/135) getan hat.

ME steht die Begründung der Aufrechterhaltung der 3,5% unter Bezug auf den Direktprozess durchaus auf tönernen Füßen. Mit dem schädigenden Ereignis zerfällt der zunächst einheitliche Schadenersatzanspruch in den des Direktgeschädigten und den restlichen des oder der Regressgläubiger. Auch wenn im Weg der Legalzession der Schadenersatzanspruch des Verletzten auf den bzw die SVTr übergeht, gibt es Erscheinungsformen, bei denen der übergegangene Ersatzanspruch ein eigenes Schicksal nimmt; verwiesen sei etwa auf die Verjährung, bei der es beim übergegangenen Anspruch nicht mehr auf die Kenntnis von Schaden und Schädiger des Geschädigten, sondern die des zuständigen Sachbearbeiters des jeweiligen Regressgläubigers ankommt. Entsprechendes gilt für den Gerichtsstand bei einem Sachverhalt mit Auslandsbezug (EuGH 17. 9. 2009, C-347/08, ZVR 2010/10 *[Wittwer]:* Vbg Gebietskrankenkasse) Dem Postulat der subjektiven Schadensberechnung entsprechend kann bei der Kapitalisierung durchaus etwas Unterschiedliches herauskommen; da der SVTr (hoffentlich) die höhere fachliche Kompetenz, jedenfalls aber die stärkere Verhandlungsposition hat, wird er eher in der Lage sein, den dem Ausgleichsprinzip entsprechenden geringeren Kapitalisierungszinssatz durchzusetzen. Warum es ihm aber zum Nachteil gereichen soll, wenn der Geschädigte aus welchen Gründen auch immer bei der Kapitalisierung vom Haftpflichtversicherer übervorteilt wird, ist beim besten Willen nicht einzusehen.

Der Sache nach ist selbst ein die Teuerung beinhaltender Kapitalisierungszinssatz von 2% zu hoch, kann doch bei mündelsi-

cherer Anlage unter Abzug der Kapitalertragssteuer kaum eine Verzinsung erzielt werden, bei der unter Berücksichtigung der Teuerungsrate von derzeit ca 2% eine Nettorendite von 2% herauskommt; die Bruttorendite müsste dann bei über 5% liegen, was derzeit kaum möglich sein dürfte. In der Schweiz befasst man sich insoweit mit Detailfragen; in Österreich wäre schon viel gewonnen, wenn in den maßgeblichen Kreisen eine Sensibilisierung für das Problem erreicht würde.

Neues Miteinander der Verkehrsteilnehmer am Prüfstand

KFV
Kuratorium für Verkehrssicherheit

Gegenüberstellung von Begegnungszonen hinsichtlich Verkehrssicherheitsparametern in Österreich

ZVR 2018/137
§ 76c StVO
Verkehrsberuhigung;
Verkehrssicherheit;
Begegnungszone

Von der seit einigen Jahren bestehenden Möglichkeit zur Einrichtung von Begegnungszonen, in denen sich Fußgänger, Radfahrer und Kfz eine gemeinsame Verkehrsfläche teilen, haben bereits etliche Gemeinden in ganz Österreich Gebrauch gemacht. Für das Funktionieren des neuen Konzepts ist jedoch die gegenseitige Rücksichtnahme aller Verkehrsteilnehmer von zentraler Bedeutung. Ob das erwünschte Miteinander auch in der Praxis gegeben ist, wurde nun in einer Gegenüberstellung ausgewählter Begegnungszonen untersucht.

Von Erwin Wannenmacher und Florian Schneider

Inhaltsübersicht:

A. Einleitung
B. Rechtliche Grundlagen
C. Vorgangsweise und Erhebungsmethoden
D. Ergebnisse
1. Verkehrsstärke
2. Geschwindigkeitsniveau
3. Ruhender Verkehr
4. Interaktionen und Konflikte
5. Subjektives Empfinden
E. Fazit

A. Einleitung

Im Rahmen der 25. Nov der Straßenverkehrsordnung im Jahr 2013[1)] wurde die Begegnungszone als neue Form der Verkehrsorganisation eingeführt. Seither wurden in zahlreichen österr Gemeinden Begegnungszonen eingerichtet. In einer vom KFV durchgeführten Gegenüberstellung wurden zwölf Begegnungszonen in ganz Österreich ausgewählt, in denen umfangreiche Analysen vorgenommen wurden. Das Ziel dieser Studie bestand darin, die Auswirkungen von Begegnungszonen auf das Verkehrsgeschehen, das Verhalten der Verkehrsteilnehmer und die Verkehrssicherheit zu untersuchen. Dadurch konnten Erkenntnisse für die optimale Gestaltung zukünftiger Begegnungszonen gewonnen werden.

B. Rechtliche Grundlagen

In einer Begegnungszone gelten für die Verkehrsteilnehmer einige spezifische Verkehrsregeln, die in § 76c StVO geregelt werden. Im Vordergrund steht dabei das Miteinander der unterschiedlichen Gruppen von Verkehrsteilnehmern, die sich in Begegnungszonen eine gemeinsame Verkehrsfläche teilen. Fahrzeuglenker sind daher bei der Benützung einer Begegnungszone zu besonderer Rücksichtnahme aufgefordert: Fußgänger und Radfahrer dürfen weder gefährdet noch behindert werden. Fußgänger dürfen in Begegnungszonen im Unterschied zu gewöhnlichen Straßen die gesamte Fahrbahn benützen, der Fahrzeugverkehr darf dabei aber nicht mutwillig behindert werden. Im Regelfall gilt für alle Fahrzeuglenker eine Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h; unter bestimmten Voraussetzungen können jedoch auch Begegnungszonen mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h eingerichtet werden. Das Parken von Kfz ist in Begegnungszonen nur an gekennzeichneten Stellen erlaubt.

In den letzten Jahren ist es allerdings bei den Verkehrsteilnehmern, die Begegnungszonen genutzt haben, oft zu rechtlichen Missverständnissen gekommen. Dazu ist festzuhalten, dass Begegnungszonen weder Radfahranlagen noch Anlagen für den ruhenden Verkehr sind. Radfahrer dürfen aber nebeneinander fahren.

Die Kennzeichnung einer Begegnungszone erfolgt an allen Zu- und Ausfahrten durch entsprechende Hinweiszeichen gem § 53 Abs 1 StVO (s Abbildung 1). Diese zeigen auch die zulässige Höchstgeschwindigkeit in der jeweiligen Begegnungszone an. →

1) BGBl I 2013/39.